

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. ...

ausgegeben am ... 2024

Gesetz

vom 5. September 2024

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über
die Liechtensteinische Landesbibliothek**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 20. November 2009 über die Liechtensteinische Landesbibliothek (LLBiG), LGBl. 2009 Nr. 368, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 1 Bst. c

1) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

Art. 11 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 110/2023 und 40/2024

Überschrift vor Art. 13

IIa. Rechnungslegung

Art. 13

Grundsatz

1) Die Regierung erlässt Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere über:

- a) die Rechnungslegungsgrundsätze;
- b) die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
- c) den Aufbau und Ausweis der Jahresrechnung.

2) Die für die wirtschaftliche Beurteilung wesentlichen Grundsätze und Regelungen nach Abs. 1 sind von der Stiftung offenzulegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 5. September 2024 über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.